

## Nr. 37. Gesetz,

die Bewilligung fortlaufender Staatsbeihilfen an die Schulgemeinden betreffend;

vom 26. April 1892.

**WIR, ALBERT, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
K. K. K.

haben beschloffen und verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§ 1. Den Schulgemeinden werden von Anfang des Jahres 1892 an Beihilfen aus Staatsmitteln zu dem Dienstinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den einfachen Volksschulen (§ 12 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873), sowie an den mittleren Volksschulen (§ 13 Absatz 2 des angezogenen Gesetzes), sofern am Orte eine einfache Volksschule nicht besteht, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2. Diese Beihilfen beziffern sich auf jährlich 300 *M* für jede ständige Lehrerstelle, einschließlich der Directorstellen, und auf jährlich 150 *M* für jede Hilfslehrerstelle.

In denjenigen Orten, in welchen neben der einfachen eine mittlere Volksschule oder neben der die einfache Volksschule ersetzenden mittleren eine höhere Volksschule besteht und in welchen der einfachen und der mittleren oder der mittleren und der höheren Volksschule ein gemeinsamer Schuldirector vorsteht, ist die Directorstelle in der Regel mit 150 *M* jährlich an der Staatsbeihilfe zu betheiligen.

Wenn an solchen Orten, in welchen neben der einfachen eine mittlere Volksschule oder neben der die einfache Volksschule ersetzenden mittleren eine höhere Volksschule besteht, ständige oder Hilfslehrer an der einfachen und der mittleren oder an der mittleren und der höheren Volksschule gemeinsam verwendet werden, so sind deren Stellen an der Staatsbeihilfe in der Weise zu betheiligen, daß auf eine Lehrerstelle, gleichviel ob ständige oder Hilfslehrerstelle, 30 wöchentliche Unterrichtsstunden gerechnet und hierbei sich ergebende Bruchtheile unter  $\frac{1}{2}$  unberücksichtigt gelassen, Bruchtheile von  $\frac{1}{2}$  und darüber dagegen für voll angenommen werden. Die Berechnung ist für die von ständigen Lehrern und die von Hilfslehrern erteilten Unterrichtsstunden gesondert zu bewirken. Bei dieser Berechnung ist die Directorstelle außer Berücksichtigung zu lassen.

§ 3. Die Bewilligung ist von der Bedingung abhängig, daß das jährliche Schulgeld für jedes schulpflichtige Kind in den betheiligten Schulen den Durchschnittssatz von 5 *M* jährlich nicht übersteigt.